

BStGer BB.2017.194 vom 7. Dezember 2017

Bundesstrafgericht, 2017-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.194

FR: TPF BB.2017.194 du 7 décembre 2017

IT: TPF BB.2017.194 del 7 dicembre 2017

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO).

Erwägungen

E. 2

Aufl., Basel 2014, Art. 386 StPO N. 4);

- mithin das Verfahren BB.2017.194 zufolge Rückzugs der Beschwerde abzuschreiben ist;

- gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig ist (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- der Streitgegenstand grundsätzlich durch die angefochtenen Verfügungen verbindlich festgelegt wird und vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden kann; die Beschwerdekammer nicht Gegenstände beurteilen kann, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.372 vom 21. April 2017, E. 1.2 m.w.H.); soweit der Beschwerdeführer (künftige) Akteneinsicht im Verfahren der Beschwerdegegnerin verlangt (BB.2017.203, act. 1 S. 3), welche gar nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, nachfolgend nicht darauf einzugehen ist;

- vorliegend die Frage, inwieweit der Beschwerdeführer im Einzelnen zur Beschwerde legitimiert ist, offen bleiben kann, da sie aus nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist;

- 5 -

- die Strafbehörden verpflichtet sind, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind (Art. 302 Abs. 1 StPO); hiervon absolute Bagatelldelikte und offensichtlich unhaltbare oder trölerische Strafanzeigen ausgenommen sind (HAGENSTEIN, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 302 StPO N. 20 m.w.H.; vgl. BGE 109 IV 46 E. 3 am Ende);

- die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO);

- der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Februar 2017 in erster Linie drei Bundesrichtern, einem Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich und einem Staatsanwalt der

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vorwirft, sich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit strafbar gemacht zu haben;

- der Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Februar 2017 keine Anhaltspunkte entnommen werden können, die einen hinreichenden Tatverdacht begründen könnten;
- die Beschwerdegegnerin mithin berechtigt war, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen und im Übrigen auf eine Weiterleitung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu verzichten;
- sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);
- das Gesuchsverfahren betreffend aufschiebende Wirkung bei diesem Ausgang des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist;
- das Ersuchen um Absehen einer Veröffentlichung des Entscheides zuständigkeitshalber an das Generalsekretariat weiterzuleiten ist (Art. 2 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 24. Januar 2012 über die Grundsätze der Information [SR 173.711.33] i.V.m. Art. 63 Abs. 3 StBOG);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- 6 -

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.–; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'000.– zurückzuerstatten;

- 7 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.